

EHC BUCHEGGBERG

Gegründet 12. Januar 2000

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen EHC Bucheggberg wurde am 12. Januar 2000 ein Eis-hockey-Club gegründet. Der Club ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Mitglied anderer Verbände

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbands (SEHV).

Art. 3 Sitz

4586 Kyburg-Buchegg / SO.

Art. 4 Club-Lokal

Restaurant Schloss Buchegg, 4586 Kyburg-Buchegg / SO.

Art. 5 Zweck des Clubs

- Den Eishockeysport im Bucheggberg zu fördern und zu verbreiten
- Einrichtung und Förderung einer Juniorenabteilung
- Förderung und Erhaltung des Grundgedankens und des Brauchtums der 'Buechibärger-Kultur'
- Gesellige Zusammenkünfte zur Pflege und Vertiefung der 'Buechibärger-Kameradschaft'

Art. 6 Neutralität

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 7 Bestand des Clubs

Der EHC Bucheggberg setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktivmitglieder
- Aktiv-B-Mitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Donatoren
- Sponsoren
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person mit gutem Leumund und einer Unfallversicherung erwerben (bei Eintritt vorzuweisen).

Art. 9 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aktive Eishockeyspieler aufgenommen werden. Für unter 18-Jährige ist die Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Art. 10 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle ehemaligen Aktiven des Clubs und Freiwillige aufgenommen werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Club oder um den Eishockeysport verdient gemacht haben, können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Freimitglieder

Mitglieder, die sich um den Club und dessen Sport verdient gemacht haben oder ständig ausserordentliche Dienste leisten, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden (z. B. Trainer, Vorstand usw.).

Art. 13 Unfallversicherung

Der EHC Bucheggberg verfügt über **keine** Unfallversicherung (siehe auch Art. 8).

Art. 14 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- dem Club für den sportlichen Betrieb zur Verfügung zu stehen
- dem Club bei seinen Veranstaltungen tatkräftig mitzuhelfen
- die Anweisungen resp. Beschlüsse des Vorstandes und der GV zu befolgen

Art. 15 Eintritte

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Art. 16 Austritte

Der Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres kann jederzeit, jedoch mindestens 60 Tage vor der GV, schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 16a Haftung

Der Austretende haftet dem Club gegenüber für allfällige nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen und Material, das der Club zur Verfügung gestellt hat.

Art. 16b Vorstandsmitglieder

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes muss 90 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Art. 17 Ausschluss

Über den begründeten Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat anschliessend kein Rekursrecht mehr.

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Clubs sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und das Ansehen des Clubs in allen Teilen zu wahren. Verträge und Vereinbarungen über den Sportbetrieb und andere Fragen sportlicher Natur, welche der Club mit anderen Vereinen abschliesst, werden für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 18a Pflichtverletzung

Wer seinen Verpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann ausgeschlossen und dem Landesverband zum Boykott angemeldet werden.

Art. 19 Mutationen

Alle Mutationen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 20 Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Mannschaftssitzung (MS)
- der Vorstand (V)
- die Technische Kommission (TK)
- die Rechnungsrevisoren (RR)
- das Kluborgan (Bulletin)
- der OK-Chef (OK)

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

Art. 22 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Monat Mai/Juni, statt.

Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und die Mitglieder werden dazu schriftlich eingeladen.

In ausserordentlichen Lagen, wie zum Beispiel Krieg, Umweltkatastrophen oder Pandemien (Erlass von Notrecht durch den Bundesrat) ist der Vorstand befugt, eine rechtlich verbindliche Generalversammlung, unter Einhaltung der Fristen, auch online oder schriftlich durchzuführen.

Die statutengemässen Traktanden an der GV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV

4. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Rechnungsrevisoren
 - d) Technische Kommission
 - e) Materialverwalter
5. Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der übrigen Beiträge
8. Tätigkeitsprogramm
9. Wahlen/Mutationen
10. Ehrungen/Verdankungen
11. Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV wird nach Bedarf des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Das Gesuch um Einberufung seitens der Mitglieder muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Art. 24 Stimmberechtigung

Alle Aktiv-Mitglieder, die einen gültigen Vertrag unterzeichnet haben, sind stimmberechtigt. Ebenso stimmberechtigt sind die Aktiv-B-Mitglieder, alle Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder.

Mitglieder, die den Verein auf die GV hin verlassen, sind nicht mehr stimmberechtigt!

Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wiedererwägungsanträge bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen (z. B. durch Handmehr). Auf Beschluss der Versammlung erfolgt sie geheim. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (für Wahlen und Abstimmungen).

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 26a Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Doppelmandate sind zulässig.

- Präsident
- Vize-Präsident
- TK-Chef
- Sekretär
- Kassier

Art. 26b Sportchef

Der Sportchef gehört nicht dem Vorstand an. Er hat nur eine beratende Funktion.

Art. 27 Wahl des Vorstandes

- Der Präsident wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Der übrige Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 28 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und die richtige Ausführung der Beschlüsse.

Art. 29 Besondere Befugnisse des Vorstandes

Dringende Angelegenheiten können durch den Präsidenten gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern erledigt werden. Die getroffenen Entscheide werden an der nächsten GV präsentiert und begründet. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets über Geldbeträge bis sFr. 5'000.- selber verfügen.

Art. 30 Rechtsverbindliche Unterschriften

Für den Club zeichnen rechtsverbindlich je zu zweien: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sportchef und TK-Chef.

Für budgetierte Ausgaben bis sFr. 10'000.-- sind der Kassier und der TK-Chef einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 31 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, welche mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Befund vorzulegen haben. Der Rechnungsrevisor und der Suppleant werden auf unbestimmte Dauer gewählt.

Art. 32 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Clubs ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die GV festgelegt. Die Beiträge sind jährlich bis am 15. August des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und die Trainer bezahlen keinen Beitrag. Frei- und Vorstandsmitglieder, sofern nicht aktiv, sind ebenfalls beitragsfrei.

Aktivmitglieder:	Fr. 230.-- (plus Kosten für die Lizenz)
Garderobebeitrag:	Fr. 150.-- / Saison (AO GV vom 04.11.2016/nur lizenzierte Spieler)
Aktivmitglieder bis zum voll- endeten 16. Lebensjahr	Fr. 115.-- (plus, wenn lizenziert, Kosten für die Lizenz))
Studenten im Vollzeitstudium:	Fr. 115.- (plus, wenn lizenziert, Kosten für die Lizenz)
Absolventen der Herbst-RS:	Fr. 115.- (plus, wenn lizenziert, Kosten für die Lizenz)
Aktiv-B-Mitglieder:	Fr. 100.--
Passivmitglieder:	ab Fr. 20.- bis Fr. 99.-
Gönner:	ab Fr. 100.- bis Fr. 249.-
Donatoren:	ab Fr. 250.- bis Fr. 999.-
Sponsoren:	ab Fr. 1'000.-

Art. 34 Ausstehende Mitgliederbeiträge

Werden die Beiträge nach einmaliger Mahnung (Termin Ende Juli) nicht entrichtet, können die betreffenden Mitglieder (nach Art. 18a) aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 35 Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Club von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge verlangen, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder an der GV dies bestimmt.

Art. 36 Bussen

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und sonstige Beschlüsse eine Busse auszusprechen. Die Höhe wird vom Vorstand individuell festgelegt.

Eine vom SEHV ausgesprochene Busse an ein Aktivmitglied muss vom Mitglied selber bezahlt werden.

Art. 37 Technische Kommission

Der Trainer in Verbindung mit der Technischen Kommission und dem Mannschaftscaptain ist die einzige Instanz in spielerischen Angelegenheiten. Ihre Anordnungen müssen strikte befolgt werden. Sie ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 38 Verwaltung des EHC Bucheggberg

Für die Verwaltung des EHC Bucheggberg gelten folgende Regeln:

- Statuten des SEHV
- Statuten des EHC Bucheggberg

Art. 39 Schlussbestimmungen

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern an der GV oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen ausserordentlichen GV beantragt werden. Es kann keine Auflösung erfolgen, solange noch mindestens 5 Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen.

Das Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern es wird im Falle einer Auflösung dem **'Kinderheim Blumenhaus Kyburg-Buchegg'** übergeben.

Art. 41 Adressaten

Jedes Mitglied des Vereins ist in Kenntnis und Besitze dieser Statuten.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 12. Januar 2000 in Kraft.

Kyburg-Buchegg, 12. Januar 2000

Revidiert an der 23. Generalversammlung vom 17. Juni 2022

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Zimmermann

Andi Gehri

Andrea Guggi